Pol. g.
1021
-1-

Fol. g. 1021 (1.

<36607887060019

<36607887060019

Bayer. Staatsbibliothek

E 13

8. R.

Grundlinien

zu einer

allgemeinen

deutschen Republik

gezeichnet

von

einem Märtyrer der Wahrheit.

Fiat justitia, pereat mundus.

Altona und Wien,

1797.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ob die Ausführung eines solchen Staatsgebäudes, als man durch den Titel dieses Buchs ankündiget, nicht eine politische Pfuscherei, oder, am günstigsten davon gesprochen, ein Traum sey, wollen wir hierdurch nicht vertheidigen; wir wollen aufrichtig mit dem Leser umgehen, und geradezu bekennen, daß wir uns zum Reformiren in der wirklichen Welt nicht geschickt fühlen, weil uns die tägliche Abnahme unserer körperlichen Kräfte und mit diesen auch unsere geistigen Vermögen daran gar sehr verhindern.

Die Aussicht auf eine glückliche Zukunft und ein gewisses Gefühl, der leidenden Menschheit noch am Rande des Grabes nützlich werden zu können, sind die Beweggründe, die uns zur Herausgabe dieses Büchelchens aufforderten. Wenn diese Absichten eigennützig genannt zu werden verdienen, so

wollen wir diesmal gern aus Eigennutz gehandelt haben. Uebrigens können wir auch nicht einmahl bergen, daß wir uns sehr glücklich schätzen, wenn wir unsern Mitbrüdern hierdurch einen Gesichtspunkt vor die Augen gerückt haben, nach welchem hinzustreben, für sie einst von wohlthätigen Folgen seyn kann.

Der Verf.

I.

Ueber den Verfall des deutschen Reichs und die Nothwendigkeit einer neuen Verfassung.

Die neuesten politischen Begebenheiten, welche auf die deutsche Reichsverfassung von dem größten Einflusse sind, machen eine Aenderung derselben um so nothwendiger, je mehr es am Tage liegt, daß eine auf so alten und zernagten Grundpfeilern ruhende Verfassung ihrem gänzlichen Umsturze nahe ist.

An eine neue Ausbesserung dieses Staatsgebäudes aber möchte nun wohl nicht mehr zu denken seyn, weil das Interesse der deutschen Reichsstände jetzt zu sehr getheilt ist, als daß nicht die Mächtigern darauf denken sollten, aus den Trümmern desselben für ihren eigenen Vortheil, den größtmöglichsten Nutzen zu ziehen, und alles das an sich zu reißen, was in Zukunft für sie noch brauchbar und nützlich werden kann.

Für alle diejenigen aber, die an dem gänzlichen Verfalle des deutschen Reichs, als eines gemeinschaftlichen Staatskörpers, wohl gar noch zu zweifeln wagen — wenn es anders möglich ist, daß es darüber noch Zweifler geben kann — stellen wir folgendes zur näheren Erwägung und Uebung ihrer Urtheilskraft anheim:

Der König von Preußen, als Churfürst von Brandenburg und Marggraf von Anspach und Bayreuth, hat sich durch den mit der französischen Republick abgeschlossenen Frieden vom deutschen Reiche losgerissen, und den seit undenklichen Zeiten angenommenen Grundsätzen in der Politik getreu, lauert jetzt sein Adler auf Raub, und er wird jede günstige Gelegenheit zu eigenmächtigen Besitznehmungen ergreifen, weil sich nach vollbrachter That die Gründe davon weit besser vortragen lassen, und die verübte Gewalt sich alsdann noch weit bequemer darstellen läßt. Das preußische Haus wird also gewiß eine jede Gelegenheit, wodurch es seine Besitzungen, auf Unkosten seiner mindermächtigen Nachbarn, vergrößern kann, nicht unbenutzt vorüber gehen lassen. *)

*) Ein Anfang dazu ist durch die Besitznehmungen im fränkischen Kreise wirklich schon gemacht worden, und zwar mit einer so edlen Dreustigkeit, die wirklich einen gewissen Schein von Rechtmäßigkeit hat. Vorgespiegelte Hoffnungen einer glücklichern Zukunft sind auch hier die Rechtfertigungsgründe, zu welchen man bei der Besitznehmung des Gebiets der Reichsstadt Nürnberg rc. seine Zuflucht genom-

Um in seinen politischen Maximen auch consequent zu bleiben, muß es zu verhindern suchen, daß sich seine mächtigern Nachbarn durch Eroberungen vergrößern.

Es muß das Haus Oesterreich, dessen Cabinet ohnedem schon für englisches Gold und Silber feil ist, und seine Macht jener stolzen und herrschsüchtigen Nation so theuer als möglich zu verkaufen weiß, durch den jetzigen Krieg mit Frankreich zu schwächen suchen, um sich einst neben ihm stolzer empor heben zu können.

Der hessischen Politik, welche der Politik aller Tyrannen ähnlich ist, fehlt es nicht an gutem Willen zur Unterdrückung, wenn nicht der kleine Umstand einträte, daß es nicht so viele Macht hat, als sich doch Ihro Durchl. der Herr Landgraf wünschen. Dieses hohe Haus würde es auch gewiß noch viel weiter in der machiavellistischen Politik bringen, wenn es ihm, wie schon gesagt, nicht mehr an Kräften, als an gutem Willen fehlte.

men hat, bald werden sich auch die, den Despotismus der Patrizier längst überdrüßigen Bürger der fränkischen Reichsstädte, unter die Fittige dieses raubsüchtigen Vogels begeben, da zu erwarten stehet, daß der preußische Hof diesen selbstsüchtigen Menschen, welche sich ohnedem weder zu Aufopferung, noch Anstrengungen fähig fühlen, ihre Unterwerfung, als das einzige Mittel zu ihrer Selbsterhaltung, süß genug darzustellen wissen wird, ohne daß sie die Schmach empfinden werden, die sie als freie Bürger treffen muß, wenn sie die Fesseln eines Despoten tragen.

Denn was ist von einem Vater *) wohl viel Gutes zu hoffen, dem seine Kinder für Geld feil sind? Wird er nicht für ein Goldstück das ungeborne Kind im Schooße seiner Mutter verkaufen?

Wen überfällt nicht unwillkührlich ein Schauer bei der Aufzählung aller Greuel, welche die Machthaber in Europa durch die abscheulichen Maximen in der Politik hervorgebracht haben?

Schon seit Jahrhunderten hat das Reichscammergericht in Wetzlar, welches zum Spotte für die deutsche Nation vom französischem Directorio für neutral erklärt worden ist, in Ansehung seines Verfahrens in Justitzsachen einen Unterschied unter den mächtigen, mindermächtigen und ohnmächtigen Reichsständen gemacht, weil es keine Gewalt hatte, seine Urtheilssprüche in Ausübung zu bringen, und eben um deswillen ein Unding ist. Welcher Deutsche erinnert sich nicht noch der scandalösen Geschichte bei der Publikation der Achtserklärung Friedrichs des Großen? Wem ist denn noch unbekannt, daß der größte Theil der Processe, welche vom Anbeginn vor diesem Gerichtshofe verhandelt worden, noch unentschieden ist?

Die europäischen Fürsten sammt und sonders, so verschieden auch sonst die Maximen ihrer Regie-

*) Diesen so ehrwürdigen und traulichen Namen haben sich alle deutsche Fürsten angemaaßt, ohne daß sie bedachten, daß es Pflicht eines Vaters sey, für seine Kinder zu sorgen.

tungskunst seyn mögen, denken in Ansehung der politischen Grundsätze ganz gleich. Ein jeder sucht den andern zu überlisten, und während das Cabinet des einen sich weit klüger und überlegener träumt als das Ministerium des Nachbars, wird unvermerkt das Reich seinem gewissen Untergange näher gebracht und nicht selten kommt der Fürst in Gefahr, alles zu verlieren.

Die besten Kräfte, die beste Mannschaft, die meisten Reichthümer des Landes verzehrt der Durst nach Vergrößerung.

Ein ganz neues Beispiel hierzu liefert uns die neuere Geschichte des Hauses Oestreich. Der unselige und hartnäckige Krieg mit der französischen Republick, der diesem Lande schon so vieles Blut und Geld kostet, wird am Ende das Land mit einer so ungeheuren Schulden-Last überhäufen, daß es zuletzt ganz entkräftet entweder eine Beute seiner Nachbarn werden, oder das Volk in die Nothwendigkeit versetzen muß, sein Joch abzuwerfen.

Ob nun wohl das Benehmen der französischen Regierung und ihrer in Deutschland befindlichen Heere *) besonders in dem Feldzuge von 1796.

*) Fast scheint es, als hätten auch die republikanischen Armeen das edle Gefühl, das der Schöpfer so tief in unsern Busen gegraben hat — den Schwächern zu schützen und sich desselben anzunehmen — rein vertilgt. Sie scheinen nicht zu wissen, daß Gewalt und Stärke kein Recht giebt, die Unterthanen eines eroberten Landes zu

die großen Hoffnungen, wegen der baldigen Erlösung aus den Fesseln der Sklaverei, einem beträchtlichen Theile der deutschen Nation gar nicht entspricht; so ist es doch, Dank sey es der gütigen Vorsehung! bis jetzt schon so weit gekommen, daß es nun gar nicht mehr die Frage seyn kann: ob sich die in Frankreich so glücklich angefangene politische Reformation über ganz Europa, und folglich auch über das deutsche Reich verbreiten werde?

Die Mängel der deutschen Staatsverfassung liegen ja einem jeden, der nicht ganz unbekannt mit derselben ist, vor Augen. Wenn man nun noch die öffentliche Meinung in Deutschland befragt, wenn man die Geschichte der Staatsumwälzungen studirt, wenn man den allmächtigen Trieb nach Freiheit erwägt; so leidet es keinen Zweifel, daß das aus allen zusammentreffenden Umständen herausgezogene Resultat für keinen Fürsten erfreulich ausfallen kann.

Zum Trost aber für diejenige Klasse deutscher Staatsbürger, welche bei einer gewaltsamen Umänderung der Dinge zu verlieren fürchten, sey es gesagt; daß das Verlangen nach einer rechtlichen bürgerlichen Verfassung Deutschland zu kei-

plündern. Der Unterschied zwischen ihnen und jenen canibalischen Völkern, die das Fleisch ihrer Feinde fressen, ist jetzt eben nicht so groß, als man glauben sollte. — Wir wollen nicht entscheiden, welches von beiden schändlicher ist, sich von dem Schweiße friedlicher Menschen mästen, oder seine Feinde braten!!

nem allgemeinen Sammelplatz der Leidenschaften, Meinungen und des Partheigeists umschaffen wird, wodurch Millionen von Menschen unglücklich werden und die am Ende errungene Freiheit mit Bürgerblut und Leben versiegelt wird.

Kein braver Mann wird gern eine glückliche bürgerliche Verfassung mit dem Leben seines Mitbürgers erkaufen wollen; ja, wir sind so gar fest überzeugt, daß ein jeder mit uns hierinnen einerlei Meinung seyn wird, wenn wir behaupten:

Die Reformation des deutschen Staats müsse mit der sittlichen Kultur gleichen Schritt halten,

und eine bevorstehende Reformation des deutschen Staats wird gewiß gleichen Schritt mit der sittlichen Kultur halten. Wir sind über Rechte und Pflichten, über Sittlichkeit und Tugend besser belehrt, als jene wackere Nation in Westen; auch ist die deutsche Nation kälter und geht langsamer zu Werke, weil sich die Vernunft seltener von der Einbildungskraft unterjochen läßt. Selbst die traurigen Beispiele, welche uns jene Nation gegeben hat, werden uns mehr nützen, als dicke Bände voll theoretischer Weisheit und Belehrungen, wie eine Reformation nicht anzufangen sey.

Die Fürsten Deutschlands werden der Stimme der Klugheit Gehör geben, die ihnen sagen wird und nothwendig sagen muß, daß sie jetzt das Volk freiwillig aus ihrer Sklaverei entlassen sollen; daß sie aufhören sollen, über ein freies und mündiges

Volk eine Vormundschaft zu behaupten, mit welcher niemanden etwas gedient ist; daß sie folglich das Schauspiel endigen und von der Bühne abtreten sollen, weil die eigenmächtig übernommene Rolle, die sie spielen, nur zu sehr ihre Kräfte übersteigt, und wenn sie dies alles gethan haben, dann auch auf die Dankbarkeit der Nation rechnen sollen.

Seyd also gerecht, ihr Fürsten Deutschlands; denn die erste Pflicht des Menschen ist gerecht seyn, und überlasset es Gott, der den Menschen frei geschaffen hat, ob er ihn auch durch Freiheit glücklich machen werde.

Bedenkt, daß ihr von den mächtigsten Fürsten in Deutschland keine Unterstützung zur fernern Unterdrückung zu hoffen habt, denn Oesterreich ist durch den mit Frankreich bis jetzt geführten Krieg zu sehr entvölkert und entkräftet, als daß es noch Macht genug haben sollte, euch mit Nachdruck zu unterstützen. Und gesetzt auch, es hätte noch Kräfte genug dazu, so wird es immer darauf ankommen, ob es nicht mehr Interesse dabei hat, das deutsche Reich zu einer Republik umzubilden. Daß das letztere aber wirklich dem Interesse Oesterreichs vortheilhafter sey, hoffen wir noch deutlicher aus einander zu setzen. Der König von Preußen, der zwar eine seit Jahrhunderten an Sklaverei gewöhnte Nation beherrscht, und also die mächtigste Kraft zur Unterdrückung besitzt, wird euch eben so wenig nützen. Denn es ist

dem politischen Interesse Preußens geradezu entgegen, den deutschen Staatskörper auszubessern, von dem es ohnehin vorauszusehen ist, daß alle darauf gewandten Bemühungen fruchtlos seyn würden; den Grundsätzen seiner Politik gemäß muß es vielmehr ihn erst zerstückeln lassen, um desto leichter eins nach dem andern an sich zu reißen. Auch hat Friedrich der Einzige sein Volk selbst zur Freiheit erzogen und dadurch wie ein weiser Vater für seine Kinder gesorgt. Er war es, der den Fürsten Deutschlands die Lehre gab, daß ein Freistaat besser und gerechter, als ein monarchischer sey und daß der Fürst nichts mehr und nichts weniger als der erste Staatsbeamte seyn müsse, indem er seinen Ministern Rechnung ablegte und sie eben dadurch als Repräsentanten der Nation anerkannte. *)

Um als Macht gegen die Anfälle von allen Seiten sicher zu seyn, muß sich also Deutschland durchaus eine andere Verfassung geben; eine Verfassung, welche den angebohrnen Menschenrechten am angemessensten ist, und die Forderung kann keine andere, als die republikanische, gewähren. Durch eine gute Organisation ist sie allein zu gewähren

*) Es ist möglich, daß die preußische Nation in Deutschland die letzte ist, welche mit Selbstständigkeit aus ihrer Vormundschaft heraustreten wird; vielleicht aber ist es möglich, und dieses ist uns aus vielen Gründen noch wahrscheinlicher, daß die ganze Nation durch einen einzigen Schlag für Freiheit organisirt dastehen wird.

im Stande, daß nur das Recht die Oberherrschaft führe, wo dann ein Jeder in die Nothwendigkeit versetzt werden kann, ein guter Bürger, wenn auch nicht ein moralischguter Mensch, zu werden.

Die Dauer und Festigkeit der deutschen Republik wird durch einen Friedensbund mit der französischen Nation noch mehr Kraft erhalten, und der Zustand der Freiheit in andern Staaten durch mehrere Verbindungen dieser Art nach und nach sich so verbreiten, daß man nur in den Geschichtbüchern von Kriegen hören wird.

Daß die französische Nation eine deutsche Republik als eine Nebenbuhlerin fürchten, und um deswillen eine solche zu verhindern suchen sollte, ist aus Vernunftgründen nicht einmal gedenkbar. Was könnte die Ursache davon anders seyn, als eine Furcht vor Uebermacht der physischen Gewalt? Allein abgerechnet, daß die deutsche Republik bei weitem nicht der Größe der französischen das Gewicht halten würde, so müßte eine Nation, die das Recht hat, über Krieg und Frieden selbst zu beschließen, wohl unsinnig seyn, wenn sie sich eine Menge Drangsale, um gewisse (kleine oder große) Eroberungsplane auszuführen, durch einen verwüstlichen Krieg auf den Hals ziehen wollte, zumal wenn sie in Ruhe und Frieden glücklich seyn könnte.

Um aber doch noch den Ausbruch künftiger Feindseligkeiten noch mehr vorzubeugen, ist es nothwendig, die Absonderung Belgiens, Hollands, Italiens und Deutschlands vorzunehmen, weil außerdem durch die Zusammenschmelzung aller dieser besonderen Länder in einen einzigen Staat die Gesetze von ihrem Nachdruck gar sehr verlieren, und eben dadurch der abscheulichste Despotismus herbeigeführt werden würde. Uebrigens hat sich keine Nation zu ängstlich um die Festigkeit eines Friedens zwischen Nationen, deren Regierung auf sittlichen Grundsätzen beruhet, zu bekümmern. Denn der rege und betriebsame Handelsgeist, der mit dem Kriege gar nicht zusammen bestehen kann, und der sich früher oder später jedes Volks noch bemächtigen wird, sorgt gewiß für die Erhaltung des Friedens, und wird die verwüstenden Kriege auf alle Weise zu verhindern suchen.

II.

Ueber die politischen Meinungen in Deutschland, Reinigung des Reichs und Bestimmung der Gränzen.

Da wir aus dem vorigen die bedrängte Lage des deutschen Reichs und die Nothwendigkeit einer besseren und rechtlicheren Verfassung desselben hinlänglich gezeigt zu haben glauben, und innigst überzeugt sind, daß mit Deutschland nothwendig eine Aenderung der Dinge vorgenommen werden müsse, eine solche aber ohne Zustimmung der Nation durchaus nicht rechtlich vorgenommen werden kann; so ist es nothwendig, die politischen Meinungen der deutschen Nation hier etwas näher zu beleuchten.

Sie theilet sich über die Frage:

wie und wodurch eine rechtliche Verfassung in Deutschland bewirkt werden könne?

in drei verschiedene Hauptpartheien.

Die eine ist sehr für die Meinung, daß man es durchaus beim Alten lassen müsse. Diese Parthei stützet sich auf Verjährung, Privilegien und dergleichen wichtige Instrumente des Despotismus, wobei sie zugleich wohlmeinend nach jenen schauderhaften

Scenen in Frankreich hinzeigt, mit der herzlichsten Versicherung, daß aller Erfahrung zu Folge, bei gewaltsamen Revolutionen die ungebildete Volksklasse durch schwärmerische Anführer sehr leicht auf Abwege gebracht werden könne.

Die zweite Parthei behauptet von diesen allen gerade das Gegentheil. Sie hält Privilegien und äußere Vorzüge für Freibriefe zu Räubereien der niedern Klassen, und versichert, eine gewaltsame Revolution sey das einzige Mittel, einen rechtlichen Zustand der deutschen Nation zu begründen, d. h. die Herstellung einer Republick sey das einzige Mittel, Deutschland von seinem Untergange zu retten.

Wir können der erstern so wenig, als der zweiten Parthei unsern Beifall geben.

Der erstern um deswillen nicht, weil solche für die Beibehaltung des Alten blindlings kämpft, und zu den unsittlichsten Mitteln seine Zuflucht nimmt. Sie sucht, so viel an ihr liegt, allen Neuerungsgeist zu ersticken, sie thut, als könne sie gar nicht begreifen, daß Neuerungsgeist von dem Revolutionsgeiste unterschieden sey, und der erstere so wohl als der letztere auf eine gewaltsame Umwälzung und Umschaffung der bürgerlichen Verfassung abzwecke. Sie will auch durchaus nichts davon hören, daß die Unterdrückung der Aufklärung ein Angriff auf die moralische Natur des Menschen sey, und ist zu allem Ueberfluß noch stumpfsinnig

genug, nicht einsehen zu wollen, daß sie durch Unterdrückung des Reformationsgeistes, statt Revolutionen vorzubeugen, solche eben dadurch nur schneller herbei führt, mithin die Nation selbst in die Nothwendigkeit setzt, eine gewaltsame Aenderung der Dinge zu erzwingen.

Die Anhänger dieser Parthei, die theils aus Stupidität, theils aus Besorgniß des Verlusts ihrer Privilegien und aus hundert andern Nebenabsichten, auch gegen eine rechtmäßige und mit der strengsten Sittlichkeit bestehende Verfassung schreiet, und so gar gewaltsame Mittel zu Erhaltung des alten Unwesens anwendet, führt gerade den Zustand am schleunigsten herbei, gegen welche eine gewaltsame Revolution rechtmäßig werden kann, und wodurch denn gerade dasjenige, was sie zu verhindern beabsichtiget, um so schneller herbeigeführt wird. Daß die Anhänger dieser Parthei den Namen Revolutionärs eben so gut verdienen, als die der zweiten, wird hoffentlich niemand bezweifeln; aber auch jeder edle und rechtschaffene Mann, jeder vernünftige Patriot muß sie deshalb verachten. Aber noch verächtlicher müssen sie erst in seinen Augen werden, wenn sie schlecht genug sind, zu Gunsten dieser Parthei heimlich oder öffentlich zu wirken und die drohende Gefahr noch mehr zu vergrößern. Wir können der zweiten Parthei unsern Beifall auch nicht geben, weil durch eine gewaltsame Revolution die deutsche Nation, bei der großen Verschiedenheit

des politischen Interesse so vieler Reichsstände, bei so verschiedener Cultur der deutschen Nation, mit den benachbarten Mächten in einen blutigen Krieg verwickelt werden würde, der nicht nur das Leben vieler Menschen kosten möchte, sondern selbst dem deutschen Staatskörper Gefahr bringen könnte.

Die dritte Parthei ist zwar der Meinung, daß eine rechtliche Staatsverfassung irgend einer Nation nur durch eine republicanische Regierungsform möglich gemacht werden könne; sie ist aber mit der zweiten Parthei der Mittel halber, wodurch eine solche hervorgebracht werden müsse, sehr verschiedener Meinung.

Denn da die zweite Parthei jedes Mittel, das einen rechtlichern Zustand herbeiführen kann, für erlaubt hält; so verwirft die letztere alle solche Mittel, welche nicht als sittlich, bei der strengsten Prüfung an der gesunden Vernunft, dem einzigen und richtigsten Probierstein, erfunden werden. Diese Parthei wünscht aber nicht sowohl eine Revolution, als vielmehr eine Reformation.

Sie verlangt nichts mehr und nichts weniger, als eine Vereinigung der Staatsbürger zu einer deutschen Republik, weil nur in einer solchen eine rechtliche Gesetzgebung und Regierung möglich werden kann. Sie verlangt eine Constitution, die der Nation ihre unveräußerlichen Rechte

sichert, und welche den gemachten Fortschritten in der Aufklärung angemessen ist.

Dieser können wir unsern Beifall um so weniger versagen, je weniger sich ein rechtlicher Mann wider diese Parthei aufzulehnen Ursache hat; und keinem Menschenfreunde, keinem wahren Patrioten kann es daher einfallen, gegen diese heimlich oder öffentlich zu wirken. Denn ein jeder vernünftige Mann muß ja eine solche Aenderung der Dinge von ganzem Herzen wünschen.

Die Staatsverfassung unserer Vorfahren war ihren Begriffen und ihrer Aufklärung angemessen, und wir finden nur zu deutliche Beweise von ihrer Güte in der Geschichte der deutschen Nation. Anstatt aber, daß solche mit der sittlichen Kultur der Nation gleichen Schritt hätte halten und also von Zeit zu Zeit mit derselben Verbesserungen und Vervollkommnungen vorgenommen werden sollen, hat sie durch die nach und nach sich eingeschlichenen Mißbräuche so sehr gelitten, daß an eine Verbesserung derselben eben so wenig, als an eine völlige Unterjochung einer edlen und wackern Nation zu denken seyn möchte.

Die Natur der Sache führt also selbst herbei, was durch kein Reichsgesetz hätte zu Stande gebracht werden können. Um deswillen zweifeln wir keinen Augenblick mehr, daß nicht die deutsche Nation die-

sen Zuruf der Natur benutzen und eine auf Principien der Freiheit gegründete gesetzliche Verfassung als die einzig rechtliche und haltbarste durch eine gründliche Reform zu Stande bringen wird.

Sie wird also ihre ursprüngliche angeborne und natürliche Freiheit aus den Händen ihrer Vormünder zurückfordern, aber in einem Tone zurückfordern, der dem sittlichen Karakter dieser Nation angemessen ist.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die deutsche Nation unter den dreihundert Vormündern und bei dem noch weit vielfältigerm Interesse gar sehr ohnmächtig und nicht den geringsten ihrer Feinde von ihren Gränzen abzuhalten im Stande ist; aber durch eine Vereinigung durch die wiedererlangte Freiheit wird sie gewiß groß und den Tyrannen furchtbar werden.

Um aber dieses zu werden, ist eine gewisse politische Reinigung und Ründung unseres deutschen Vaterlandes sehr nothwendig.

Wir wollen also

1) dem Könige von Ungarn und Böhmen den einmal von Deutschland abgerissenen Theil, nemlich das Königreich Böhmen und das Erzherzogthum Oesterreich gegen den Abtritt der Rechte als deutsches Oberhaupt oder Kaiser

überlassen.

Dieses ist ein so kleines Opfer, daß es Franz II. nicht die geringste Ueberwindung kosten kann.

Um sich aber seinem Erbfeinde, dem preußischen Hofe furchtbarer zu machen, ist erforderlich, mit der deutschen Republik ein Of- und Defensiv-Bündniß abzuschließen.

Das Interesse Oesterreichs erfordert diese Vereinigung mit der deutschen Nation um so mehr, je mehr es am Tage liegt, daß der preußische Staat, seiner von Anbeginn her angenommenen Politik gemäß, sich auf Unkosten dieses Hauses zu vergrößern gesucht hat.

Das Haus Preußen erhält

2) die jenseits der Elbe gelegenen und der preußischen Monarchie einverleibten, ehedem deutschen Länder; tritt aber gegen die Ober- und Niederlausitz die beiden Marggrafthümer Anspach und Bayreuth der deutschen Republik ab.

Die Elbe wird zur natürlichen Grenze zwischen der deutschen Republik und dem Königreich Preußen gemacht, damit beide Nationen auf derselben freie Schiffahrt und Handel treiben können.

Die französische Republik wird, sobald als sich Deutschland zu einer Republik organisirt hat,

3) auch die jetzt von ihr eroberten und zu Deutschland gehörigen Länder jenseit des Rheins wieder

abtreten, und solche ihrer jüngern Schwester, die sich ihres gemeinschaftlichen Interesses halber an sie anschließt, überlassen.

Deutschland wird folglich aus einem geschlossenen Territorium bestehen, das sich gegen Süd-West an die Republik Frankreich anschließt; gegen Süden von der Schweitz und den Tyroler Gebürgen; gegen Süd-Ost von den Salzburgischen und Böhmischen Gebürgen; gegen Nord-Ost von der Elbe; gegen Nord-West von dem deutschen Meere und einem friedlichen Freistaat eingerundet wird.

Und da ohnedem Deutschland durch seine uralte Eintheilung nach den sieben Kreisen zu einer Republick geeignet ist, auch statt der ehemaligen Zusammenberufungen der sogenannten Kreisstände, jetzt die Staatsbürger mit einer sehr geringen Abänderung in Urversammlungen, zur Wahl der National-Repräsentanten, umgeschaffen werden können; so vereinigt sich selbst der Zufall zum Glück der deutschen Nation mit der Reformation der Staatsverfassung, und es läßt sich ein guter Ausgang der Sache um so mehr hoffen, je williger sich die deutschen Fürsten zur Entlassung der Völker aus ihrer Vormundschaft bequemen werden, und jemehr ihnen das Beste der Menschheit am Herzen liegt. Sie werden sich gewiß beeifern, der Nation dasjenige Glück begründen zu helfen,

das eines braven und edelmüthigen Volks würdig ist.

III.

Ueber gesellschaftliche Vereinigung überhaupt.

Wenn irgend eine Societät der Wissenschaften in unsern Tagen noch die Beantwortung der Frage:

> Zu welchem Zweck sich wohl die ersten Stifter der bürgerlichen Gesellschaften vereiniget und den Naturstand verlassen hätten?

zu einer Preisaufgabe machen wollte; so würde jeder vernünftige Mann über eine so unwissende Gesellschaft mitleidig die Achsel zucken und den Preis zu verdienen unter seiner Würde halten, weil es Schulknaben begreiflich ist, daß es aus keiner andern Absicht geschehen konnte, als, theils ihr Eigenthum gegen wilde Thiere besser zu sichern, theils Kriege, Verwüstungen und andere Unbequemlichkeiten, die ihre eigenen Mitbrüder veranlaßten, zu verhindern. Mit einem Worte, Noth und Elend, in Verbindung mit dem mächtigen Triebe zur Selbsterhaltung, waren gewiß die Triebfedern zu einer Vereinigung oder gesellschaftlichen Verbindung. Sie entsagten gewiß aus keinem andern Grunde ihrer natürlichen

Freiheit, als aus diesem, und bequemten sich zu einer gesetzmäßigen Verfassung, weil diese allein im Stande seyn konnte, ihnen Ruhe und Sicherheit zu gewähren, und gegen welche ein Widerstand Einzelner vergeblich werden mußte.

Durch das unaufhörliche Reiben der Völker an einander entstanden Kriege, die immer wieder neue Verhältnisse zwischen den Menschen zu Stande brachten. Staaten wurden zerrissen, zerstöhrt, getrennt, neue gingen aus den Trümmern der alten hervor und konnten sich ihrer fehlerhaften Einrichtungen wegen eben so wenig, als die ältern neben einander erhalten, mithin blieben sie noch immer neuen Revolutionen ausgesetzt.

Dieser Zustand, der bis auf unsere Zeiten fortgedauert hat, wird noch so lange fortdauern, bis endlich doch eine rechtliche bürgerliche Verfassung und Gesetzgebung einen solchen Zustand*)

*) Die Beherrscher der Nationen, welche die Kräfte des Staats, den sie beherrschen, bis auf den heutigen Tag zur Unterdrückung, zur Eroberung und Unterjochung anderer Völker gebrauchen, bedienen sich auch noch anderer Mittel, um die Menschheit an ihrem Emporstreben zu hindern; als da sind Preßzwang, Gewissenszwang ꝛc. ꝛc. Allein wir sind zuverläßig überzeugt, daß die Menschheit doch endlich das Ziel ihrer Bestimmung in sittlicher Rücksicht und eben durch solche Mittel vielleicht noch weit eher erreichen werde. Es müßte denn möglich gemacht werden können, daß in einer Nacht alle Buchdruckereien, und Bücher von

unter den Menschen hervorbringen wird, der sich selbst zu erhalten im Stande ist.

Wie weit ein solcher Zustand noch von uns entfernt sey? wagen wir nicht mit Gewißheit zu entscheiden. So viel ist indessen ausgemacht, daß ein solcher von uns doch nicht so gar weit entfernt seyn kann. *)

So viel ist ausgemacht, daß die Menschen nicht mit einander in gesellschaftliche Verbindungen getreten sind, um Länder zu erobern. Denn sonst hätten sie mit den Räubern einen und denselben Zweck verfolgt, ob wir gleich damit eben nicht ableugnen wollen, daß fast alle jetzt bestehenden Staaten in Europa diesen ehrlosen Namen verdienen; sondern zur Sicherheit der Rechte und des Eigenthums, weil nur dies allein der Zweck eines rechtlichen Staats seyn kann.

Es wird also eine große Ungerechtigkeit von demjenigen begangen, der dem andern Mitbürger Unrecht thut.

dem ganzen Erdboden wie zu Zeiten Moses die Erstgeburth der Egyptier vertilgt werden könnten.

Anmerkung d. H.

*) Die Menschheit ist in der Aufklärung weiter vorgerückt, als es wohl die Herrscher wünschen mögen, und die Bearbeitung der Staatsangelegenheiten von innen und außen berechtiget den Menschenfreund, große Hoffnungen zu fassen, daß eine vollkommene Gesetzgebung nicht weit von uns entfernt seyn könne.

Anmerkung d. H.

Es ist ungerecht, die vereinte Macht aller Staatsbürger zur Unterjochung anderer Staaten zu gebrauchen.

Es ist ungerecht, wenn die vereinte Macht zur Unterdrückung einzelner Staatsbürger gebraucht wird.

Aber es ist Pflicht, für jeden Einzelnen sowohl, als für den Staat, den Bedrückten und widerrechtlich Leidenden beizustehen, so lange noch eine Möglichkeit da ist, ihn davon zu erlösen.

IV.

Ueber die Organisation des Staats.

Da einer Staatsverfassung, wenn sie anders rechtlich seyn soll, die Idee des Gesellschaftsvertrags zum Grunde gelegt werden muß, der Mensch aber durch den Eintritt in die Gesellschaft seine ihm als Mensch angebohrne Freiheit als ein unveräußerliches Gut nicht aufgeben kann, noch darf, wenn anders der Vertrag nicht vernichtet werden soll; so muß jedes Mitglied der Gesellschaft auch nothwendig als ein Theil von dem aus der gesellschaftlichen Verbindung entstehenden Ganzen betrachtet werden, weil alle einander vollkommen gleich sind, und der

eine der Gesellschaft eben so viel zugebracht hat, als der andere, nemlich seine Person, sein Ich.

In dieser Rücksicht entsteht also aus dieser gesellschaftlichen Verbindung ein Ganzes, und durch diesen Vereinigungs- oder Gesellschaftsvertrag erhält dieses Ganze Einheit, Kraft (physische Macht), und Willen und heißt bürgerliche Gesellschaft.

Eben dieses Ganze heißt aber auch Staat, in wiefern die Mitglieder desselben einem gemeinschaftlichen Gesetze gehorchen. Es heißt auch Souverain (Oberherr), in wie fern der gemeinschaftliche Wille aller Staatsbürger sich zu Erreichung eines bestimmten Zwecks vereinigt; Macht heißt dieses Ganze, wenn man es im Verhältniß gegen andere Staaten betrachtet.

Im Allgemeinen nennt man die Mitglieder eines Staats Volk; als gleiche Theilnehmer an der Souverainität aber Bürger; sobald man sich aber dieselben als den Gesetzen untergeordnet denkt, dann sind es Unterthanen. *)

Nach vorhergegangener Zusammenberufung wählen die Staatsbürger unmittelbar ihre Repräsen-

*) Die nähere Bestimmung dieser Begriffe war nothwendig, um alle Zweideutigkeiten zu verhindern.

tanten zu einer allgemeinen National-Versammlung *).

Die Mitglieder dieses Convents lassen die Constitution durch einen engern Ausschuß entwerfen, welche sodann vom Volke anerkannt werden muß, ehe solche als Gesetz für sie gelten kann. Durch die Constitution wird die gesetzliche Freiheit der Staatsbürger begründet.

Diese Urkunde erkennt die Rechte des Menschen, als solche, an; weil sie eben dadurch zur Grundlage der eigentlichen Konstitution gemacht wird. Sie dient zur Richtschnur sowohl für den einzelnen Bürger, als für die obrigkeitlichen Personen, nach welcher ein Jeder seine Rechte und Pflichten abzumessen hat.

Obrigkeiten lernen daraus, was sie befehlen, und die Bürger, welchen Befehlen sie zu gehorchen haben.

Diese Konstitution wird in allgemein faßlichen Ausdrücken in deutscher Sprache einem jeden Mitbürger bekannt gemacht; theils damit eine Ty-

*) Zum Sitz dieser National-Versammlung schlagen wir die in Thüringen gelegene ehemalige Reichsstadt Erfurt vor. Sie hat alle Eigenschaften, die darzu erforderlich sind, der Sitz eines National-Convents zu werden. Sie liegt fast mitten in der Republik, ist nicht so volkreich, wie Frankfurt, und doch groß genug, ohne Unbequemlichkeit die National-Repräsentanten aufnehmen zu können ꝛc.

rannei der Regierung verhindert, theils aber auch, damit der Vergessenheit oder Unwissenheit oder Verachtung dieser heiligen Rechte der Menschheit vorgebeugt werde.

Durch diesen Kodex werden alle angebornen und unveräußerlichen Rechte sowohl der Nation, als jedes Einzelnen aufgestellt.

Da nun das Volk die Quelle aller Staatsgewalt und Gesetzgebung ist; so kann die Konstitution auch von demselben von Zeit zu Zeit nach seinen Einsichten verändert, und wenn es die Noth erfordert, sogar aufgehoben werden.

Auch wird durch die Konstitution der letzte Zweck aller Staatsvereinigung — Sicherheit der Rechte, der Personen und des Eigenthums, und überhaupt bürgerliche Freiheit — gesichert

Die bürgerliche oder rechtliche Gleichheit, Denk- Sprech- Schreib- und Preßfreiheit wird darin ebenfalls erklärt.

Da die Religion aber nicht zur Staatsangelegenheit gemacht wird, weil sie bloß die Sache jedes Einzelnen ist; so hat sich der Staat in die innern Angelegenheiten derselben nicht zu mischen, sondern nur zu verhindern, daß solche nicht gewaltsam gestöhrt werde.

Eine Staatsverfassung, die nicht repräsentativ ist, ist widerrechtlich. Eine rechtliche Staats-

verfassung trennt die gesetzgebende von der ausübenden Gewalt. Beide Arten der Gewalt werden vom Volke durch mittelbare und unmittelbare Wahl gewissen Stellvertretern oder Repräsentanten übertragen.

Durch diese Einrichtung werden die Nationalrepräsentanten angespornt, sich des Zutrauens des Volks immer würdiger zu machen.

In der Konstitution muß folgendes nothwendig vorbehalten bleiben: a) über die von Zeit zu Zeit vorgeschlagenen Verbesserungen der Konstitutions-Urkunde zu entscheiden, b) seine Repräsentanten von Zeit zu Zeit von neuem zu wählen, auch c) gehörigen Orts seine Anklagen gegen die Diener des Staats einzureichen.

Die Nation, oder bestimmter, die Bürger des Staats *) wählen zwar unmittelbar ihre Repräsentanten zur Nationalversammlung; allein die höhern Stellen werden durch die Nationalrepräsentanten besetzt, weil diese mehr Einsichten in die Fähigkeiten solcher Personen haben können, als das Volk.

*) Bürger ist jeder, der irgend ein Interesse an der Wahl haben kann. Dieses erfordert eine nähere Bestimmung, wozu hier der Ort nicht seyn kann. Man hat nur darauf zu sehen, daß nicht bloß ein gewisses Eigenthum die Freiheit der Wahl begründe. Denn Talent und Tugend mit Armuth vereinigt, darf davon nicht ausgeschlossen werden. Der Pöbel aber muß davon entfernt bleiben.

Diejenigen Personen, denen man die ausführende Gewalt in die Hände legt — die Directoren — können von den Gesetzgebern und also mittelbar gewählt werden.

Auch muß dafür gesorgt werden, daß keine übereilten und unüberlegten Gesetze, die vielleicht nicht einmal ausführbar sind, gegeben werden. *)

Ueberhaupt müssen sich die Glieder des gesetzgebenden Korps mehr durch Weisheit, gesunden und geraden Verstand, Einsicht und Bedachtsamkeit, als durch Reichthum und Glanz auszeichnen.

Jede republikanische Verfassung erfordert Publizität, sogar bei den Berathschlagungen der Gesetzgeber. **)

Jedoch muß sich auch die gesetzgebende Versammlung nach Zeit und Gelegenheit in einen geheimen Ausschuß verwandeln können.

*) Nach der franz. Konst. von 1795. schlägt der Rath der 500 die Gesetze zwar vor, und formirt solche, aber der Rath der Alten, der nur aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern bestehet, welche ein höheres Alter erreicht haben, Hausväter sind, und sich schon durch Weisheit und Verstand ausgezeichnet haben, entscheidet darüber.

**) Nach der französischen Konstitution von 1795 darf die Zahl der Zuhörer nicht die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des gesetzgebenden Korps übersteigen, weil sie durch die Erfahrungen belehrt worden sind, daß eine allzugroße Anzahl schädlich werden kann.

Ueberhaupt dürfen aber die Ausschüsse nur für einzelne Gegenstände niedergesetzt werden, und jeder muß alsbald aufhören, wenn das Geschäft beendiget ist.

Zu den wichtigsten Posten des Staats können nur Personen von reiferm Alter gewählt werden, welche schon Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung gewesen sind, und also schon zu mehrern Erfahrungen in den Geschäften gelangt sind.

In einer republikanischen Staatsverfassung darf Niemand über vier bis fünf Jahre in einem und demselben Amte bleiben.

Die Staatsdiener müssen vielmehr von Zeit zu Zeit in den Privatstand zurücktreten, denn durch den Wechsel vom Gehorchen zum Befehlen, und von diesem wieder zu jenem, wird man zum Gehorchen williger und im Befehlen bescheidener gemacht. Auch ist dies ein vortrefliches Mittel, der Herrschsucht einen Zaum anzulegen. *) Nach einer gewissen bestimmten Ruhezeit **) kann ein ehemaliges

*) Um den Geist des Korps bei dem Wechsel der Mitglieder doch beizubehalten, hat man dafür in der französischen Konstitution von 1795 auf die Weise gesorgt: Im gesetzgebenden Korps tritt jährlich nur ein Drittheil ab, und wird durch neue ersetzt; dies ist auch der Fall beim Directorio.

**) In Frankreich hat man solche auf zwei Jahre festgesetzt.

Mitglied wieder zum Gesetzgeber und auch zum Director erwählt werden.

V.

Ueber die Gesetzgebung überhaupt.

Man ist bekanntlich bis auf unsere Zeiten über die Frage: Wo man die Prinzipien zu einer allgemeingültigen Gesetzgebung aufzusuchen habe? ganz verschiedener Meinung gewesen.

Die eine Parthei, welche die Staatsmänner an ihrer Spitze hatte, fand die Antwort darauf in der bürgerlichen Verfassung.

Die zweite, welche alles Gute und Böse in der Gewohnheit zu finden glaubte, fand sie nirgends, als in der Erziehung.

Die dritte aber, welche die schlimmste und gefährlichste von beiden ist, weil sie von den Theologen angeführt wurde, fand sie — in dem Willen Gottes.

Die Staatsmänner bewiesen uns aus der Geschichte, daß die Begriffe von Moralität mit der Gesellschaft entstanden wären, daß sie sich bei einer jedesmaligen Veränderung der Dinge mit verändert, mit der Ausbildung genährt und sich immer mit den

bürgerlichen Einrichtungen nach und nach verändert hätten.

Sie behaupteten steif und fest, das höchste Ideal der Sittlichkeit, auf welchem aller Unterschied zwischen Tugend und Laster beruhe, sey nichts weiter, als: „ein gewisses Streben nach öffentlicher Achtung durch Beförderung dessen, was der Gesellschaft am meisten nützt," mit einem Worte, Ehrgeitz sey die einzige Triebfeder, die uns in Thätigkeit setze, und Glückseligkeit der letzte Zweck aller unserer Handlungen.

Dabei hat er aber nicht daran gedacht, daß solchen Handlungen, welche den Trieb nach Ehre einzig und allein zum Bestimmungsgrunde haben, dem Sittengesetze, das uns die Vernunft gebietet, geradezu entgegen sind, und ihnen folglich aus eben diesem Grunde die innere Moralität mangelt.

Demohngeachtet bezweifeln wir nicht, daß die sittlichen Gefühle mit der Gesellschaft entstanden sind, und auch derselben ihre Veredlung und ihren Wachsthum zu verdanken haben.

Diejenigen aber, welche alles in der Erziehung zu finden glauben, sind der leidigen Meinung, daß der Mensch nur das thue oder lasse, wozu er erzogen worden sey.

Ob wir nun gleich zugeben, daß die so ins Unendliche von einander verschiedenen Begriffe von

Sittlichkeit und Tugend, von guten und schlechten Handlungen ihren Grund größtentheils in der Erziehung haben, weil uns dieses die Erfahrung und die Geschichte aller Völker lehrt; so sind wir doch verwegen genug, zu leugnen, daß in der Erziehung nicht der Grund des Sittengesetzes, und mithin auch die Principien zu einer rechtlichen Gesetzgebung aufgesucht werden könne, weil es sonst keinen allgemeingültigen Begriff von Moralität geben würde.

Die Erziehung kann wohl zur Entwickelung des Sittengesetzes beitragen, keinesweges aber zur Grundlage desselben erhoben werden.

Die Sitten und Gesetze aller Nationen des Erdbodens sind ja so verschieden, und die Meinungen der Gesetzgeber, der Bischöffe, Braminen, Consistorialräthe, Aebte, Superintendenten, Pfaffen, Derwische, Popen u. s. w. u. s. w. über Recht und Unrecht, über Tugend und Laster widersprechen einander nur zu sehr, als daß etwas Vortheilhaftes für diese Meinung herausgezogen werden könnte.

Daß der Grund von dieser Verschiedenheit der Meinungen in der Erziehung und Gewohnheit, in den angenommenen Sitten und dergleichen Dingen liege, leidet keinen Zweifel. Dies ist ja auch der Fall bei allen Religionsmeinungen.

Die größte Stärke der Beweisgründe für die in irgend einem Lande angenommene Religion hängt lediglich von dem Lande selbst ab, wo solche für die einzig und allein seligmachende gilt. Es kommt also nur darauf an, in welchem Lande man geboren ist, um entweder von der einen oder der andern Religionsparthei in den Pfuhl der Hölle geworfen, oder selig gepriesen zu werden.

Wenn daher der Theolog sich hinter seine Bibel versteckt und sich noch zu mehrerer Sicherheit mit einem gewissen Mysticism zu verschanzen sucht, und bei alledem am Ende doch noch zugeben muß, daß der göttliche Wille nicht mit Gewißheit erkannt werden könne; so giebt eine solche Thatsache von seiner Vernunft freilich nicht den besten Beweis; noch mehr aber, wenn er solche, dem Rathe des Apostels Pauli zufolge, unter dem Gesetze gefangen hält.

Dies ist freilich ein Polster, auf dem sich's, auch wohl bei der schwersten Sündenlast, wohl ruhen läßt.

Wenn doch aber solche Menschen einmal bedächten, daß die Anerkennung eines Sittengesetzes aus einem stumpfen, historischen Glauben sittenverderblich, die Menschheit entehrend und der Vernunft geradezu entgegen ist; daß der freie Mensch eine blinde Unterwerfung verachten müsse; und da einem Menschen mit dergleichen

Grundsätzen die innern Beweggründe für seine Handlungen fehlen, eben dadurch dem Fanatism und Aberglauben Thor und Thür geöffnet werden; nicht einmal zu gedenken, daß der eigennützigste, der unterwürfigste und abscheulichste Schurke nach diesem Systeme der frömmste Mensch heißen müßte.

Die reinste Quelle aller Gesetzgebung, sowohl in moralischer, als bürgerlicher Rücksicht, ist und kann nur seyn die praktische Vernunft, die einzig und allein der letzte Probierstein aller unserer Handlungen ist.

Jedes Gesetz muß ein Ausdruck des allgemeinen Willens seyn; d. h. jedes Mitglied des Staats muß dazu seine Zustimmung gegeben haben, weil niemand solchen Gesetzen, wozu er nicht seine Zustimmung gegeben hat, zu gehorchen braucht.

Der Bürger des Staats kann dieser gesetzgebenden Macht, die ihm als einem freien Wesen zukommt, nicht entsagen, noch sich dem Willen eines andern unbedingt unterwerfen, wenn er sich nicht zu einer bloßen Maschine, zu einem Thiere herabwürdigen will; wohl aber kann er ohne Verletzung seiner Selbstständigkeit die Gesetze eines Andern als die seinigen über sich anerkennen. Denn ein anderes ist es, sich Gesetzen unbedingt unterwerfen, ein anderes aber, solchen Gehorsam angeloben.

Eine Nation muß sich ihre Gesetzgeber wählen, und es ihr alsdann frei stehen, die von den-

selben entworfenen Gesetze als ihre eigenen anzuerkennen, oder nicht. *)

Je größer aber eine Nation ist, um desto größer muß die Zahl der Gesetzgeber seyn, weil allezeit zu vermuthen stehet, daß dieselben zu ihren Repräsentanten die geschicktesten und weisesten Männer aus allen Ständen wählen werde, welche die Bedürfnisse ihres eigenen Standes einzusehen im Stande sind.

Ein jedes Mitglied von solchen Gesetzgebern wird manchen guten Beitrag zu einer rechtlichen Gesetzgebung mittheilen können. **)

*) Hierinnen liegt auch die Antwort auf die Frage: Ist eine Nation berechtiget, ihren Nachkommen verbindliche Gesetze vorzuschreiben?

**) Wenn einzelne Personen sich das Ansehen geben wollen, als besäßen sie den ganzen Umfang der Gesetzgebung und Staatsweisheit, so kömmt uns eine solche Anmaßung ziemlich sonderbar vor. Wir wollen weder Regenten noch Minister nennen, die sich einbildeten, den ganzen Extrakt der Staatsweisheit zu besitzen, und die nicht einmal die Bedürfnisse in der Residenz kannten, noch vielweniger daß sie hätten wissen sollen, daß das Land eine Meile nach allen Gegenden der Residenz nach Verbesserung seufze.

Am Ende ist wohl die ganze Weisheit dieser Herren, wie vieler andern gelehrten und ungelehrten Leute, weiter nichts, als daß sie die Rolle des Untrüg-

VI.

Ueber Civil- oder bürgerliche Gesetzgebung.

Die Geschäfte der Gesetzgebung beziehen sich theils auf die Hinwegräumung der Hindernisse, die dem Zwecke des Staats im Wege stehen, theils auf das, was zur Erreichung desselben beitragen kann.

Die Gesetzgeber haben besonders ihr Augenmerk auf die unveräußerlichen Rechte des Menschen, auf die Rechte des Eigenthums, auf die Kontracte und endlich auf die Strafen zu richten.

Sie haben also eine Sammlung gerechter Gesetze *) für alle vorkommenden Fälle aufzustellen, worin die Rechte des Menschen und des Bürgers bestimmt sind, damit solche die Richter nach vorherge-

lichen zu spielen wissen. Wenn aber ein Land durch diese Besserung erwartet, so mag es im Namen Gottes bis an den jüngsten Tag hoffen.

*) Gesetz ist eine Willens-Erklärung der Nation von dem, was sie nach ihrer innern Ueberzeugung für Recht erkennt.

gangener Untersuchung auf den bestimmten Fall anwenden können.

Die Nation hat aber dafür zu sorgen, daß bei Entwerfung der Gesetze immer genau nach der Form des Rechts geforscht werde; sie darf aber auch nicht anstehen, die Gesetze von Zeit zu Zeit von neuem zu prüfen, damit sie diejenigen, welche sie in der Folge als ungerecht erkennt, vernichten und gerechte an deren Stelle setzen kann. *)

Die Regierung sorgt für die Erhaltung und Sicherheit des Eigenthums, der Freiheit und selbst des Lebens der Staatsbürger, theils durch die Ausübung der Civil- oder bürgerlichen, und Kriminal- oder peinlichen Gerechtigkeit, theils durch die wachthabende Policei.

*) Wir sind in keinem Stücke der Aufklärung weiter zurück, als in der Kenntniß des Rechts. Der Grund davon liegt vielleicht in dem albernen Vorurtheile: dasjenige für Recht zu halten, was die Gesetze für Recht erklären. Anstatt, daß man nun die moralische Natur des Menschen auf Akademien studiren sollte, um die nothwendigen und allgemeingültigen Prinzipien des Rechts aufzufinden, nach welchen die vorhandenen Gesetze zu prüfen sind, studirt man die Gesetze und nennt es Studium der Rechte. Wie groß aber der Unterschied zwischen einem Rechtsgelehrten und Gesetzgelehrten sey, darauf haben wir wohl nicht nöthig, erst aufmerksam zu machen.

VII.

Ueber die Ausübung der Civil- oder bürgerlichen Gerechtigkeit.

Den Partheien muß es durchaus freistehen, ihre Streitigkeiten selbst gewählten Schiedsrichtern zu übertragen, welchen letzteren von Amtswegen obliegt, unter den Partheien einen Vergleich zu Stande zu bringen, und wenn ein solcher nicht unter ihnen zu treffen ist, die Sache gehörig zu untersuchen. Wenn nun dies alles nach Vorschrift der hierüber zu bestimmenden Gesetze geschehen und von einem besondern Kollegio das Urtheil gefällt ist, die eine oder die andere Parthei aber sich dabei nicht beruhigen will, so muß an ein bürgerliches Tribunal *) appelliret werden, welches dann die Sachen entweder von neuem untersucht, oder mit Gründen die Partheien zur Ruhe verweiset.

Sachen von Wichtigkeit können auch an die dritte Instanz, den National-Gerichtshof, gebracht werden.

*) Jeder ist in gewisse Provinzen abzutheilen, jede Provinz hat ihren eigenen Gerichtshof oder Tribunal, welcher die zweite Instanz ausmacht.

Diese Instanz hat aber bloß über Verletzung der Form des verhandelten Processes zu sprechen, ohne sich jedoch auf die Materie des Streits einzulassen; und um deswillen könnte man diesen Gerichtshof auch das Cassationsgericht nennen.

Sobald die Gesetze klar und bestimmt sind, die Nation selbst aber über Rechte und Verbindlichkeiten belehrt und aufgeklärt ist; so ist gewiß nicht zu fürchten, daß die höheren Gerichtshöfe zu sehr von streitsüchtigen Menschen gemißbraucht werden sollten. Ueberdem halten wir auch dafür, daß sich auch ohne Eingriffe in die Menschenrechte zu thun, Mittel dagegen ausfindig machen lassen.

Alle Gerichtssitzungen, alle Berathschlagungen der Richter müssen öffentlich und nicht bei verschlossenen Thüren gehalten werden. Auch müssen die Urtheilssprüche mit den eigenen Ausdrücken der Gesetze unterstützt werden.

Ob die ausübende Gerechtigkeit aber bezahlt werden müsse, oder nicht? kann für einen freien Staat keine Frage mehr seyn. Denn der Staat ist schuldig, jeden seiner Bürger gegen die ungerechten Angriffe eines Andern zu schützen, ohne sich für die geleistete Hülfe erst bezahlen zu lassen; weil das Letztere zur Unterdrückung des Gerechten und zu Begünstigung des Ungerechten nothwendig Anlaß giebt. *)

*) In dem ganzen heiligen römischen Reiche bestehet die Einrichtung, die bürgerliche und Criminal-Justiz

VIII.

Ueber die Ausübung der Kriminal- oder peinlichen Gerechtigkeit.

Alle vorgefallenen ungerechten Gewaltthätigkeiten müssen, nach vorhergegangener Anzeige des Belei-

zu bezahlen, seit der Einführung der fremden Rechte bis auf den heutigen Tag.

Ein jeder vernünftige Mann giebt zu, daß es der Vernunft widerstreite, wenn man die Justiz für die Sicherheit seiner Rechte noch besonders bezahlen müsse. Allein, spricht er, die Einrichtung ist nun einmal nicht anders, und wir müssen es uns gefallen lassen. Und da kein Unglück zu groß wäre, das nicht auch zugleich ein Glück mit sich vereinigte, so meint er: daß mancher Streitsüchtige dadurch abgehalten würde, einen Prozeß zu führen, weil er sich vor den Sporteln fürchtete. Unseren gemachten Erfahrungen nach, ist uns noch kein Beispiel der Art bekannt worden, und wir glauben aus psychologischen Gründen behaupten zu können, daß es wohl nicht oft der Fall seyn wird, daß ein Streitsüchtiger sich vor den Sporteln gefürchtet und den Prozeß unterlassen hätte. Vielmehr müssen einem jeden Justizbeamten Fälle genug vorgekommen seyn, daß solche Leute lieber Haus und Hof verstritten, als daß sie nur einen kleinen Theil ihrer vermeintlichen Rechte aufgegeben hätten. Nur der friedliebende Mann kommt oft

digten, untersucht und nach dem aufgestellten peinlichen Codex entschieden werden.

Unwichtige Straffälle, welche keine Leibes- und Lebensstrafen nach sich ziehen, können durch die angestellten Friedensrichter untersucht werden.

Diese haben aber darüber durchaus nicht zu urtheilen; denn dazu werden besondere Personen bestimmt.

Die Ausführung des gesprochenen Urtheils ist auch gewissen Personen zu übertragen. *)

Härtere Leibes- oder wohl gar Lebensstrafen erkennt der peinliche Gerichtshof jedes Kreises.

Auch ist bei wichtigen Anklagen zu mehrerer Sicherheit der edelsten Güter des Menschen, der Freiheit, der Ehre und selbst des Lebens der Staatsbür-

in den Fall, einen Theil seiner wohlerworbenen Rechte fahren zu lassen, theils weil er den Schneckengang unserer Justiz kennt, theils weil er sich vor der kostspieligen Gerichtspflege fürchtet. Den Freund der Menschheit müssen freilich solche Ungerechtigkeiten schmerzen, wo ein hartherziger Sünder von Amtmann ganz kalt bleibt.

Anmerkung des H.

*) Die französische Republik hat außer den Friedensrichtern, denen in minderwichtigen Vergehen die Untersuchung übertragen ist, noch in jedem Departement 3, 4, 5 bis 6 Bußämter. Die höchste Strafe, die solche erkennen, ist zweijährige Zuchthausstrafe.

ger nothwendig, daß, ehe und bevor die Untersuchung gegen den Angeschuldigten verhängt wird, über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Anklage erkannt werde.

Ein zweites Gericht muß dann, wenn über die Zuläßigkeit erkannt ist, die Untersuchung über das Faktum und den durch die strafbare Handlung beabsichtigten Zweck nach Verordnung der Gesetze anstellen, und endlich der peinliche Gerichtshof oder das Tribunal darüber die Strafe erkennen. *)

Dieses Verfahren wird auch durchaus, bei begangenen Verbrechen von den National-Repräsentanten, beobachtet. **)

*) In der französischen Republik erkennt erst: ein mit dem Bußamte verbundenes Geschwornen-Gericht über die Anklage; ein zweites Geschwornen-Gericht beschäftigt sich mit Untersuchung der Handlung des Verbrechers und dessen Absicht. Alsdann sprechen die Richter des peinlichen Tribunals das Urtheil nach den Gesetzen. Zur Vermeidung einer großen Anzahl von Richtern sind diese Geschäfte wechselseitig unter die Richter des bürgerlichen Tribunals und die Friedensrichter schicklich vertheilt.

**) In Frankreich urtheilt nach der neueren Konstitution über die Anklage bei Verbrechen der Mitglieder des gesetzgebenden Corps und des Directoriums das gesetzgebende Corps als Geschwornen-Gericht. Ein Nationalgericht, welches aus Cassations-Richtern und Hochgeschwornen besteht, spricht das Urtheil.

Es kommt auf eine sorgfältige Untersuchung sehr viel an, und deshalb muß bei derselben so viel als möglich auf Bestimmtheit in denjenigen Dingen, die gewiß oder ungewiß, hell oder dunkel, möglich oder unmöglich seyn können, Rücksicht genommen werden. Es ist aber auch sehr nöthig, daß kein Richter vergesse, der Angeklagte sey nur der Beschuldigte, nicht aber der Schuldige, und zwar so lange, bis er als schuldig erkannt wird.

Ueberhaupt hat ein wohl policirter Staat mehr darauf zu sehen, die Quellen des Diebstahls, des Mordes und aller groben Verbrechen zu verstopfen, und die Sicherheit gegen solche Verbrecher hervorzubringen, als solche zu strafen.

Wer die Kunst, Krankheiten zu verhindern, versteht, der macht sich um die Menschheit weit ververdienter, als ein solcher, der sie nur zu heilen weiß.

So lange freilich die niedern Stände nicht vielmehr sind als Bettler, und überdem ungebildete, rohe Menschen sind, so lange wird es uns gewiß nicht an Dieben und Mördern fehlen. Wecket bei diesen armen Horden erst den Sinn für Gerechtigkeit durch eine gereinigte Moral und gerechte Gesetze, und die Verbrechen müssen seltener werden.

Damit auch die wilden Thiere nicht zu einer Raubanstalt werden, so vertilge man alle Hirsche, Schweine, Hasen und dergleichen Thiere rein weg. *)

*) Uns läuft, wir bekennen es offenherzig, jedesmal die Galle bei dem Kapitel vom Wilde über. Aber es ist auch zu empörend, wenn man weiß, daß in gewissen Gegenden z. B. im Sächsischen Thüringen in einer kleinen Waldung von etwa einer Quadrat-Meile im Umfang, 8 bis 10 tausend Stück Hirsche und Rehe gehalten werden. Der dümmste weiß, daß sich solche Thiere nicht im Walde erhalten können, daß sie also in einer einzigen Nacht ganze Aecker Getraide verwüsten müssen; und doch schaft man diese Thiere nicht weg. Der Weg zum Fürsten ist versperrt, kein Suppliciren hilft etwas; diese armen Menschen müssen also ihrem Schicksal überlassen bleiben. Wenn werden doch endlich einmal die Forst- und Jagdbedienten einsehen lernen, daß es grausam ist, dem Landmann, der ohnedem schon durch schwere Abgaben gedrückt und niedergebeugt ist, durch die wilden Thiere vollends auszuplündern!!

Niemand, selbst der Fürst nicht, darf sich auf Unkosten Anderer ein Vergnügen erlauben. Oder wächst etwa das Getraide nur für wilde Thiere, und es wäre keine Sünde, das, was zur Nahrung der Menschen dienen kann, den Hirschen und Schweinen Preis zu geben?

IX.

Ueber die wachthabende Policei und Staatswirthschaft.

Die wachthabende Policei beschäftigt sich theils mit Entfernung der Uebel, welche für das Volk des Staats gefährlich werden können; theils dient sie zur Wächterin der Güter desselben. Sie ist es, welche zu verhindern suchen muß, daß Niemand, auch nicht unter dem Schein des Rechts, beeinträchtiget werde. Sie hat folglich ihr Auge vorzüglich auf solche Gegenstände zu richten, welche die Wohlfahrt der Nation und selbst des Staats untergraben könnten. Ihre Pflicht ist es daher, auf alle müßige und herumziehende liederliche Personen Acht zu haben, und durch die besten und wirksamsten Mittel den Staat von Waaren-Verfälschern, Quacksalbern und dergleichen Leuten rein zu erhalten. *)

*) Dieses Geschäft ist von sehr groser Wichtigkeit und darf deshalb keinem andern öffentlichen Amte als eine Nebensache mit angehängt werden. Wie viel Unglück dadurch in Deutschland von jeher gestiftet worden ist, weiß jeder, der mit der Landesverfassung irgend eines deutschen Fürsten nur einigermaßen bekannt ist.

Anmerkung d. H.

Mit der Polizei stehet die Staatsökonomie oder Staatswirthschaft *) in einer sehr genauen Verbindung. Diese beschäftiget sich damit, theils die größtmöglichste Summe der nothwendigen Lebensbedürfnisse zu gewinnen und zu veredlen, theils mit Herbeischaffung der Mittel, welche der Nation zur Verschönerung des Lebens nothwendig sind. Mit väterlicher Sorgfalt muß sie den ganzen Staat in eine einzige, zahlreiche und glückliche Familie umzuschaffen suchen, sie muß für Nahrung und Bequemlichkeit ihrer Kinder sorgen.

Uns sind bis jetzt nur drei Quellen bekannt, aus welchen die Mittel, die zu den erforderlichen Bedürfnissen des Lebens nothwendig sind, herbei geschaft werden können, als da sind: der Ackerbau, der Kunstfleiß und der Handel.

Da nun ohne diese Mittel die Bequemlichkeit und der Lebensgenuß der Republikaner nicht wohl erhalten werden kann, so hat die Regierung, und besonders das Departement dieser Angelegenheiten,

*) Staatsökonomie oder Staatswirthschaft hat hier einen etwas andern Sinn als man gewöhnlich damit zu verbinden pflegt. Man verstehet hier keinesweges einen Inbegriff von Anstalten, die Schatzkammer des Regenten zu füllen, damit derselbe mit mehrerer Leichtigkeit die kostspieligen Launen, die Verschwendungsliebe und Eroberungssucht u. s. w. befriedigen könne; sondern ein System, welches zur Beförderung des gesammten Wohls der Nation abzweckt.

dafür zu sorgen, daß aus jedem dieser Mittel der möglichst größte Nutzen gezogen werden könne.

Wie wenig man aber in unsern bis jetzt bestandenen Staaten auf diese Dinge gesehen hat, ist nur zu bekannt, als daß man darauf noch aufmerksam machen sollte.

Der Ackerbau wird durch schwere Abgaben, durch Frohndienste aller Art, durch sogenannte Huth- und Triftgerechtigkeiten der Edelleute und viele andere dergleichen schändliche und schädliche Dinge mehr verhindert als befördert.

Der Kunstfleiß wird nicht belohnt und ermuntert. Die meisten Arbeiter, die für unsere Bequemlichkeit und zur Führung eines angenehmen Lebens arbeiten, verdienen, wenn sie mit eisernem Fleiße vom frühesten Morgen bis in die späteste Nacht arbeiten, wohl kaum so viel, um sich und ihrer Familie einen erbärmlichen und elenden Unterhalt zu verschaffen; dahingegen mancher des Tags kaum eine halbe Stunde arbeitet, und damit dennoch so viel verdient, daß leicht zwanzig Familien von Handwerkern davon erhalten werden können.

Der Handel ist durch Zölle, Mauthen und hundert andere Abgaben gedrückt, obgleich alle Kameralisten darüber einig sind, daß er das Land reich macht.

Vielleicht aber sind wohl gar die meisten Finanzminister in dem verderblichen Glauben: daß der große Hause eines Staats zufrieden seyn müsse, wenn er so viel durch Fleiß und Arbeit zu gewinnen im Stande sey, um das armselige Leben einer Familie zu erhalten. In einem solchen Lande wäre freilich sehr wenig für ein angenehmes Leben der Staatsbürger zu erwarten. Finanzbeamte der Art pflegen überhaupt den Lebensgenuß der Nationen täglich auf tausend verschiedene Arten zu morden. Die Abgaben, deren erster Zweck die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes seyn sollte, verschlingen größtentheils Müßiggänger; ein nicht minder beträchtlicher Theil aber wird auf die Unterhaltung von Wächtern und Schutzgöttern des Despotism verwendet. An das Wohl des Landes aber denkt Niemand.

X.

Ueber die bewaffnete Macht.

Die republikanische Regierung Deutschlands hat unter den jetzigen Aussichten, zur Vertheidigung ihrer Freiheit, ihrer Verfassung, des Eigenthums der Nation und zur Ausführung der gesetzlichen Aussprüche eine bewaffnete Macht nöthig.

Ein großes Kriegsheer kann aber auch einem Staate sehr nachtheilig werden.

Weil es dadurch einem Despoten sehr leicht werden kann, einem freien Volke ein hartes Joch aufzuwerfen, weil dadurch dem Nationalfleiße nothwendig sehr viele Kräfte entzogen werden müssen, und weil ein solches Kriegsheer größtentheils aus Müßiggängern bestehet, welche doch von dem Staate ernährt werden müssen, und weil endlich solches einen großen Theil der erzeugten Landesprodukte, des Fleißes der Nation und der Staatseinkünfte verzehrt, ohne daß dem Staat dafür wesentliche Dienste geleistet werden; so liegt der Nachtheil eines großen Kriegsheeres mehr als zu sehr am Tage.

Vertheidigung der Freiheit ist die Sache der Nation. Jeder Bürger ist Soldat, ist Vertheidiger der Menschenrechte und Vollstrecker der gesetzlichen Aussprüche.

Und weil jedem Bürger das Recht vorbehalten bleiben muß, bei seiner Vernunft anzufragen: ob es recht sey, oder nicht, andere Menschen, die weder ihn, noch den Staat, welchem er als Bürger angehört, beleidigt haben, todt zu schlagen; so ist es höchst wahrscheinlich, daß es der deutschen Nation nicht einfallen wird, Eroberungskriege zu führen.

Der deutsche Staat ist, wie alle Republiken, militärisch, wo jeder Bürger mit Waffen umzugehen versteht. Jeder läßt sich bei einem gewissen Regimente einschreiben. Die Befehlshaberstellen sind wählbar und dürfen nie lange nach einander fortdauren.

Außer dieser Macht kann in Friedenszeiten noch eine Armee von wenigstens 30 bis 50000 geübten Kriegern bestehen, welche von der Republik besoldet werden müssen. *)

Bei dieser Armee aber werden nur freiwillige, oder gesetzmäßig enroullirte Landeskinder aufgenom-

*) Der gemeine Soldat muß aber wenigstens noch einmal mehr Sold bekommen als unter den deutschen Fürsten gewöhnlich ist!!

Anmerkung d. H.

men. Niemand wird dazu erkauft, am allerwenigsten werden Ausländer, die nicht das deutsche Bürgerrecht erlangt haben, dabei angenommen.

In Friedenszeiten hält jeder Kreis seine bestimmte Anzahl von Kriegern, welche, um mit ihren Mitbrüdern an dem andern Ende der Republik nicht unbekannt zu bleiben, jährlich oder halbjährlich aus einem Kreise in den andern verlegt werden. Denn dadurch wird es der Nation sehr leicht gemacht werden, besser an einander anzuschließen.

Nur im Fall eines Kriegs ernennt die ausführende Gewalt die Befehlshaber der Armeen aus ihrer Mitte. Bei einem Angriffe von außen, nemlich durch die Feinde der Republik, stehet die ganze Nation auf, um den blutdürstigen und raubsüchtigen Feind zu vernichten, der die Stimme der Menschheit nicht hören will. Kein waffenfähiger Bürger bleibt zurück.

Um aber auch dem Despotismus vorzubeugen, ist es nothwendig, daß zum innern Dienste der Republik die bewaffnete Macht nicht anders, als auf schriftliches Ersuchen und Bitten der bürgerlichen Gewalt, in Thätigkeit gesetzt werden könne; auch muß sie innerhalb der Gränzen ihres Bezirks bleiben.

Allein das bewaffnete Heer berathschlagt nie über Dinge, welche schon von den Nationalrepräsentanten beschlossen worden sind und nicht ihren eignen Dienst betrifft; sondern gehorcht unbedingt.

XI.

Ueber die Erziehung.

Die Erziehung ist ein wichtiger Gegenstand zur Erhaltung und Beförderung der Wohlfahrt der Republik, und jeder Staat muß auf dieselbe ein wachsames Auge richten.

Da alle Bürger einander gleich sind, so muß auch in den öffentlichen Schulen der Unterricht gleich seyn. Denn jedes Mitglied des Staats muß ein gesunder, verständiger und guter Mensch seyn.

Die Erziehung bestehet in physischer Rücksicht in einer richtigen und zweckmäßigen Zutheilung der Nahrungsmittel und Arbeiten. Ihr Zweck ist Erhaltung der Gesundheit, Beförderung körperlicher Kräfte, Beweglichkeit und Geschmeidigkeit.

Damit aber das natürliche Feuer der Jugend nicht in Wildheit und Unbändigkeit ausarte; so darf bei der physischen Erziehung die Bildung des Geistes

nicht vernachläßiget werden. Denn ohne eine erhaltene Geistesbildung würde es den Zöglingen zwar nicht an Muth und Kraft, wohl aber an einer gewissen Selbstbeherrschung fehlen, die doch jedem Menschen so äußerst nothwendig ist.

Es ist Pflicht für den Staat, Schulen anzulegen, wo der Verstand der Jugend beiderlei Geschlechts durch die Naturkenntnisse bereichert, das moralische Gefühl veredelt und die praktische Vernunft ausgebildet werden kann; und in welchen ihr die nöthigen Vorkenntnisse, welche ihr beim Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft unentbehrlich sind, z. B. Lesen, Rechnen, Schreiben, Geographie, Statistik und dergleichen, beigebracht werden können.

Auch muß der Unterricht, welcher mit Arbeiten und gymnastischen Spielen abwechseln kann auf Bildung des moralischen Gefühls und Erweckung der Vernunft gerichtet werden. Die Ausbildung und Erweckung der Vernunft ist das letzte Geschäft der Erziehung. Sie ist aber um so nothwendiger, weil die durch Kenntnisse ausgebildete Vernunft die stärkste Stütze der Tugend ist.

Bei der geistigen Erziehung aber dürfen in den jungen Gemüthern nur solche Gesinnungen hervorgebracht werden, die in der Folge noch von ihrer Vernunft gebilliget und als wahr angenommen werden können.

Die Gewöhnung zur Selbstbeherrschung, welche durch Bekämpfung der Leidenschaften, durch die Entwickelung des Schaamgefühls und durch Festigkeit des Characters erzeugt wird, macht die Jugend zu allen Unternehmungen tauglich, und darf von den Lehrern derselben nicht bei Seite gesetzt werden.

Ob nun gleich im Ganzen genommen kein Stand in der Erziehung zurückgesetzt werden darf; so wird doch die Erziehung des Landmanns, des Handwerkers, des Künstlers, des Gelehrten in den wissenschaftlichen Dingen von einander verschieden seyn müssen.

Es versteht sich beinahe von selbst, daß die Akademien nicht so bestehen können, wie sie zeithero bestanden haben. Sie sind zu sehr ausgeartet, sind dem Zwecke, der durch sie erreicht werden soll, zuwider, mit einem Worte, sie sind moralische Ungeheuer, der Sitz der Unordnungen und des Lasters, wo der Jüngling nur zu sehr seinen Leidenschaften und der Verführung Preis gegeben wird.

Die Schulen, worin sich unsere jungen Mitbürger gelehrte Kenntnisse verschaffen können, müssen von doppelter Art seyn. Diejenigen Schulen, in welchen sie sich die Vorkenntnisse zu den höheren Wissenschaften, z. B. der Rechtsgelehrsamkeit, der Arzneiwissenschaft, Erziehungskunst u. s. w. verschaf-

fen können, und solche, wo diese höheren Wissenschaften wirklich gelehrt werden.

Die von der erstern Art können wir gelehrte Erziehungs-Institute, die von der letztern Art aber gelehrte Schulen oder Akademien nennen. Die verschiedenen Facultäten müssen nothwendig von einander entfernt, oder wenigstens von einander unabhängig gemacht werden.

Für die weitere Vervollkommnung der Wissenschaften und Künste wäre es sehr gut, ein National-Institut zu errichten.

Da aber überhaupt alle Erziehung frei seyn muß, so hat der Staat kein Recht, Privaterziehung zu verhindern, oder wohl gar zu verbieten.

Uebrigens werden wiederholte Prüfungen auf Schulen und Akademien, väterlicher, freundschaftlicher Rath der Lehrer und Erzieher hinreichend seyn, unfähige Jünglinge vom Studiren abzubringen, damit sie nicht dem Staat als unnütze Bürger zur Last fallen, sondern sich gern und willig einem andern Geschäfte widmen, welches ihren Geistes- und Körperkräften angemessen ist.

Für die fernere Verbreitung und Beförderung der Sittlichkeit und Tugend sorgen die Lehrer der Moral.

XII.

Ueber die sittliche Kultur der Nation.

Der allgemeine Wille einer aufgeklärten Nation kann keineswegs dahin gehen, die Sittlichkeit und Tugend auf einen gewissen Religionsglauben, wohl aber umgekehrt einen Religionsglauben auf Sittlichkeit und Tugend zu gründen, weil dieses allein der rechte und wahre Glaube ist, der eigentlichen Werth hat, ein solcher mag auch so schwach oder stark seyn, als er will.

Die Frage: Ob der Staat sich in die Gewissensangelegenheiten seiner Bürger zu mischen habe? bedarf keiner weitern Beantwortung, so bald man anzunehmen genöthigt ist: daß der Zweck des Staats nur äußere oder rechtliche Sicherheit der Rechte und des Eigenthums beabsichtigen könne.

Der Staat muß also in dieser Rücksicht einem Jeden thun lassen, was er zur Erhaltung seines Seelenheils für nothwendig findet. Dafür, daß keiner den andern gewaltsam an der Ausübung seiner

Religion hindere, hat die Regierung allein Sorge zu tragen, und dahin zu sehen, daß die Religions- und kirchlichen Angelegenheiten, und die darin vorzunehmenden — wahren oder vermeintlichen — Verbesserungen mit der bürgerlichen Freiheit und Ordnung zusammen bestehen können, und dieses, wie schon gesagt, aus keinem andern Grunde, als weil der Regierung nur die äußere Sicherheit etwas angehen kann.

Denn da jeder einzelne Bürger Gewissensfreiheit hat; so wäre es ganz sonderbar, wenn man alle zu einer gewissen Kirche zwingen, oder ihnen gewisse Lehren als unumstößlich gewisse Religions-Wahrheiten aufdringen wollte.

Denn eine Religion bleibt ja immer Sache des Gewissens, die Art der Verehrung Gottes mag auf diese oder jene Art ausgeübt werden. Wenn sie nur von jedem Einzelnen, den erlangten Einsichten gemäß, für wahr gehalten wird; so hat sich Niemand, am allerwenigsten der Staat, darum zu bekümmern *).

*) Es ist leider nur zu wahr, daß die deutschen Reichsstände im Westphälischen Frieden, um einen die Menschheit entehrenden, und die Nation drückenden Krieg, den die Reformation in der christlichen Religion veranlaßt hatte, zu beendigen und die eben dadurch erschöpften Finanzen wieder in Ordnung zu bringen, gewisse Lehrsätze des christlichen Glaubens, von den verschiedenen Religions-Partheien, festgesetzt und angenommen worden sind: aber es ist auch eben so wenig zu leugnen, daß man schon damals für die Gewissensfreiheit der Einzelnen gesorgt hat. Ein Beweis,

Positive Grundwahrheiten einer Religion kann es der gesunden Vernunft gemäß nicht geben, noch weniger können Glaubensbekenntnisse Einzelner frommen Männer als Symbole für andere ehrliche Leute angenommen und für sie verbindlich werden.

Etwas ohne Grund annehmen ist entweder Vorurtheil, oder Aberglaube, oder Unglaube, je nachdem man den Wahrheitsgründen eines Andern seinen Beifall giebt oder versagt.

Es muß dem vernünftigen Mann erlaubt seyn, auch die ehrwürdigsten Fabeln des Alterthums auch für — Fabeln zu halten.

Durch unsere Vernunft hat Gott die Wahrheit, die immer und ewig dieselbe bleiben wird, für alle vernünftige Wesen unvertilgbar gemacht *).

daß man es damals besser und lebhafter fühlen mußte, wie ungerecht es sey, den menschlichen Geist durch gewisse bestimmte Glaubensformeln und Symbole in Fesseln oder vielmehr in der Vormundschaft zu halten.

Die in besagtem Friedensschlusse angenommenen Lehrsätze, können keinesweges als Grundwahrheiten der christlichen Religionspartheien gelten, weil es nur eine einzige Wahrheit giebt, die sich eben gleich bleibt, wie ein mathematischer Satz.

Anmerkung d. H.

*) Es wäre wirklich sehr beklagenswürdig, wenn Gott ein so großes Gut, als die Wahrheit ist, den Pfaffen, Superintendenten, Kirchen- und Konsistorialräthen, Bischöfen und Erzbischöfen u. s. w. in die Hände gelegt, oder solche zu seinen Repräsentanten gemacht hätte. Wer nur einiger-

Kurz in unserer Republik ist ein Glaube an gewisse bestimmte Formeln kein nothwendiges Stück eines guten Staatsbürgers, wohl aber Gehorsam gegen die Gesetze, Sittlichkeit und Tugend.

Die letztern sind unerlaßliche Stücke eines Republikaners; und um diese zu befördern, stelle man Lehrer an, mit Einsichten sowohl aller Theile der Moral als auch mit Menschenkenntniß und mit den nöthigen Gaben der Beredsamkeit ausgerüstet, damit sie im Stande sind, während des Geschäfts der Belehrung Herz und Geist zugleich zu fesseln.

Der Zweck einer solchen Anstalt darf kein anderer seyn, als Sittlichkeit und Tugend zu befördern, und zwar durch Darstellung der Forderungen des Sittengesetzes, durch Vorübungen, wie solches auf alle Fälle des menschlichen Lebens angewendet wer-

maßen mit der Geschichte bekannt ist, der ist auch gewiß davon überzeugt, daß das meiste Unglück, welches die Menschheit seit Christi Geburt betroffen hat, durch diese Herren hervorgebracht worden ist. Wahrheit bleibt Wahrheit, und wenn noch zehnmalmehr dagegen geschrieben und deklamirt wird. Mit Religionswahrheiten, denen scheinbare Einwürfe schaden können, sieht es gewiß sehr schlimm aus, zumal wenn man solche durch Censur, Preß- und Gewissenszwang, Inquisition und dergleichen unsaubere Mittel zu widerlegen suchen will. Denn eben dadurch werden sie denkenden Köpfen nur noch verdächtiger.

Anmerkung d. H.

den könne, durch Verehrung des höchstens Wesens, das allein für uns das höchste Ideal aller sittlichen Vollkommenheit seyn kann.

XIII.

Ueber das rechtliche Verhältniß der deutschen Republik zu andern Staaten oder: über auswärtige Politik.

Wir haben weiter oben den Grundsatz angenommen, daß die Verbindung der Menschen zu einem bürgerlichen und rechtlichen Verhältniß gegen einander, oder mit andern Worten: daß der Zweck des Staats in Erhaltung und Beförderung der äussern Sicherheit der Rechte und des Eigenthums bestehe.

Da nun Staaten oder Nationen gegen einander wie einzelne Menschen zu beurtheilen sind; so kann die Sorge des Staats nur dahin gehen, die Sicherheit der Rechte und des Eigenthums seiner Bürger gegen fremde Staaten zu behaupten und sie im Fall der Noth mit gewafneter Hand zu vertheidigen.

Die deutsche Nation wird aber keinen Krieg führen, um Eroberungen zu machen, oder ihre Gränzen weiter auszudehnen; sie wird sich nur gegen ihre Feinde vertheidigen und solche von ihren Gränzen abzuhalten suchen. Am allerwenigsten aber wird sie sich deshalb mit einer andern Nation in der

Absicht verbunden, um eine dritte zu bekriegen oder zu unterjochen; weil die Vernunft, sie rede aus einem Menschen aus welchem sie wolle, den Krieg als einen widerrechtlichen Zustand des Menschen ansiehet und verdammt, weil es das abscheulichste Mittel zur Unterdrückung des Menschen ist. Auch kennt die gesunde Vernunft nur Eine Art von rechtlichen Bündnissen, nehmlich den Friedensbund, der weder auf Erwerbung irgend einer Staatsgewalt, noch auf Erweiterung der Gränzen desselben, sondern bloß auf Erhaltung und Sicherheit der Freiheit, so wohl für sich, als zugleich für andere verbündete Staaten, abzweckt.

Ein solcher Bund des Friedens bedarf eben keiner besonderen Artikel. Die Gesetzgeber der verbündeten Nationen dürfen nur ein Gesetzbuch des reinen auf Sittlichkeit und Tugend gegründeten Völkerrechts entwerfen, welches die Nationen sodann an den Altären der Freiheit auch zu halten feierlich angeloben werden.

In diesen heiligen Codex des Staats und Völkerrechts werden nun die theueren Wahrheiten, die schon in der Vernunft unvertilgbar eingegraben sind, für den schwächern Theil der Nationen aufgezeichnet, z. B., daß jeder Krieg, der nicht zur Vertheidigung der Freiheit oder des Eigenthums geführt wird, unrechtmäßig sey; daß das Eigenthum des Volks für heilig geachtet und die gemein-

samen Güter der Nation, die Natur-Producte, Luft, Meere, Flüsse u. s. w. für alle vernünftige Wesen zum freien Gebrauche zugänglich bleiben müssen; daß es abscheulich und entehrend für die Menschheit sey, bei vorfallenden Streitigkeiten sogleich wie die vernunftlosen Thiere zum Kampf zu schreiten; ferner: daß eine jede Nation das Recht habe, frei und selbstständig die Regierung des Staats nach ihren besten Einsichten einzurichten und zu verbessern; daß kein anderer rechtlicher Titel zu den obersten Aemtern im Staate erforderlich sey, als die Wahl der Nation; daß kein Amt weder geerbt noch angebohren, noch weniger aber erobert werden könne; u. s. w.

XIV.

Ueber die Staatsfinanzverwaltung.

Wenn aber alles das, was wir in dem Vorhergehenden kürzlich abgehandelt haben, und wenn überhaupt alles dasjenige, was zur Beförderung des beabsichtigten Staatszwecks erforderlich ist, geleistet werden soll; so sind dazu Geldsummen nöthig, mit welchen die erforderlichen Staatsbedürfnisse bestritten werden können.

Diese Staatsbedürfnisse müssen nothwendig aus dem Privatvermögen sämmtlicher Staatsmitglieder bestritten werden. Allein die darzu erforderlichen Summen müssen erst vorher bestimmt werden, ehe man von Seiten der Regierung zur Erhebung von Auflagen seine Zuflucht nimmt.

Hierzu aber haben alle und jede Mitglieder des Staats ohne Ausnahme — denn privilegirte Volksklassen giebt es nicht — nach Verhältniß des Eigenthums und Vermögens beizutragen, und es versteht sich von selbst, daß wer viel Eigenthum und

Vermögen besitzt, auch nach Proportion mehr zu den Staatsbedürfnissen beitragen müsse. Denn derjenige, der viel besitzt, bedarf ja mehr Schutz, als der andere; das leidet keinen Zweifel.

Aber — auf welche Art die Auflagen zu erheben sind? Dies scheint eine Frage von denen zu seyn, welche leichter gemacht, als zu beantworten sind. Allein wenn man mit den Rechten der Menschheit nicht ganz unbekannt ist, dann ist die Beantwortung derselben nicht so schwer, als sie uns auf den ersten Anblick zu seyn scheint.

Der Natur der Sache nach kann es keine anderen Abgaben geben, als:

Grundsteuern, Vermögens- oder Kapitalsteuern und Gewerbsteuern

weil diese unmittelbar aus dem reinen Ertrage des Vermögens der Besteuerten genommen werden können, und weil alle Steuern und Auflagen, die nicht unter diesen Titeln erhoben werden, widerrechtlich und dem Zwecke des Staats entgegen sind, indem durch eine andere Vertheilung die gerechte Gleichheit vernichtet werden würde.

Die Kopf- — oder wie sie in verschiedenen deutschen Provinzen heißt, Personen-Steuer ist zwar eine Auflage, wobei zwar auf Vermögen und Gewerbe Rücksicht genommen wird; allein solche kann weder mit der Gleichheit der Rechte, noch mit den Grundsätzen des Besteurungssystems beste-

hen, weil sie auf einer bloßen Willkühr beruht und um deswillen nichts weniger als gerecht ist.

Abscheulicher aber wäre eine Abgabe als Consumtions-Steuer*), denn sie ist der Moralität nachtheilig, wenn man auch nicht daran denken wollte, daß sie ungerecht ist.

Sie ist aber auch ungerecht, weil sie alle Dinge ohne Unterschied, ob sie zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen gezählet werden, oder nur zum Luxus gehören, mit Abgaben belegt, und weil der Arme, der auf die nothwendigsten Bedürfnisse allein eingeschränkt ist, eben so viel bezahlen muß, als der Reiche. Daß eine solche Abgabe auch der Moralität der Staatsbürger nachtheilig ist, bedürfte wohl keines Beweises.

Wer befleißiget sich nicht, die bei solchen Einnahmen angestellten Bedienten **) zu hintergehen?

*) Dahin sind zu rechnen, die in den meisten deutschen Ländern bekannte Accise die Tranksteuer, Fleischsteuer, Mahlsteuer, Getraidesteuer, Salzsteuer u. s. w. Durch dergleichen Abgaben kann man freilich einer Nation unbemerkt eine große Summe ihres Eigenthums abnehmen; allein dies sind heimliche Räubereien, die kein rechtschaffener Mann in Vorschlag bringen kann.

**) Aufpasser, Visitatoren, Thorschreiber, Einnehmer u. s. w. die sich zu Werkzeugen bei der Eintreibung solcher Brandschatzungen gebrauchen lassen. Auch diese Menschen bildet der Staat zu Blutigeln, weil er sie nicht so besoldet, daß sie sich und ihre Familie davon erhal-

bleibt wohl ein Mittel unversucht, und wäre es auch das schändlichste, dessen man sich nicht schon bedient hätte? Dergleichen Thatsachen lassen sich in den Ländern, wo man die Accise und dergleichen Auflagen eingeführt hat, zu hunderten auffinden. Bestechungen aller Art, Schleichhandel und Betrügereien sind Mittel, wodurch man sich, wo nicht ganz, doch wenigstens zum Theil, von einer so ungerechten Abgabe zu befreien sucht.

Wer wird also noch leugnen wollen, daß ein solcher Staat, in welchem dergleichen Abgaben bestehen, den Bürger selbst zum künftigen Bösewicht bildet? —

Wehe! wehe! dem Staate, in welchem man nicht leben kann, ohne Böses zu thun!

Die Einkünfte des Staats werden lediglich zu den Bedürfnissen der Republik verwendet, und weil jede Summe, die nicht dazu verwendet wird, eine Veruntreuung des Staatsvermögens ist;

ten könnten. Der größte Theil dieser Leute macht sich kein Gewissen daraus, ihren Mitmenschen, entweder durch List oder durch Bosheit, je nachdem sie davon mehr oder weniger Vortheil zu erlangen hoffen, den letzten Bissen Brodt aus dem Munde zu reißen, um den Hunger ihrer Familie damit zu stillen!

so kann solche von der Nation als eine öffentliche Räuberei bestraft werden.

In der Republik muß ein jeder Bürger den Zustand der Finanzen und des öffentlichen Vermögens kennen; jeder Bürger muß die Ausgaben eben sowohl, als die Einnahmen des Staats kennen, weil nur dadurch die Regierung Zutrauen und Kredit erhalten kann.

Es ist daher sehr nothwendig, daß die von der Nation erwählten Finanzverwalter von Jahr zu Jahr wenigstens eine Generalrechnung ablegen, und solche durch den Druck bekannt machen. Auch muß es jedem Bürger freistehen, die speciellen Rechnungen, als Belege für die Richtigkeit jener, nachzusehen.

In Finanzangelegenheiten werden die dahin einschlagenden Gesetze auch von den Gesetzgebern der Nation zwar in Vorschlag gebracht; ehe sie aber der dazu erwählte Minister unter seiner Leitung ausführen lassen kann, müssen sie erst von dem Directoren genehmiget werden.

Eine von den Gesetzgebern gewählte Commission kann die Einnahme und Ausgabe, und eine andere eben so gewählte die Justification der Rechnungen besorgen.

Die Steuern und Abgaben können jährlich von neuen bestimmt werden, wenigstens dürfen solche nicht auf eine lange Zeit festgesetzt werden, weil nicht vorher zu sehen ist, wie viel oder wie wenig die Regierung in Zukunft braucht.

XV.

Ueber die Verbesserung der Regierungsform und Gesetzgebung.

Da nach den Grundsätzen einer rechtlichen Staatsverfassung keiner Nation das Recht zustehet, die künftigen Generationen durch ihre Gesetze zu verbinden, und dieses aus dem ganz einfachen Grunde: weil niemand nöthig hat, solchen Gesetzen zu gehorchen, die er nicht als die seinigen über sich anerkannt hat, gesetzt auch, daß die Regierungsverfassung einen solchen Grad von Weisheit erreichen könne, der Troß der veränderten Kultur der Aufklärung, dem Fortgange der Zeit und andern Verhältnissen keine Verbesserung zulasse und so gar fordere; so muß eine gesetzliche Thür zur Veränderung und Verbesserung der Staatsverfassung der künftigen Generation immer offen bleiben. Denn die Erfahrung hat nur zu oft bestätiget, daß es nicht gut ist, wenn die Verbesserung und Veränderung der Grundverfassung dem bloßen Zufalle überlassen bleiben. Es muß also immer darauf gesehen werden — und das ist von einer aufgeklärten und weisen Nation nicht anders zu erwarten — daß nicht das weniger Gute die Einwurzelung des wirklich Guten verhindere.

Da wir also überzeugt sind, daß die Grundverfassung, durch die von Zeit zu Zeit erfolgenden Veränderungen der Dinge, auch Veränderungen und Verbesserungen zulassen werde; so ist es auch sehr nothwendig die Art, wie und wenn eine solche Revision zu veranstalten sey, gesetzlich zu bestimmen; weil jede andere Art, wie Veränderungen in der Grundverfassung hervorgebracht werden können, immer bedenklich bleiben, und sehr oft durch erschütternde, wo nicht gar durch gewaltsame Mittel herbei geführt worden sind.

Doch dürfen die von der Nation gesetzlich gewählten Revisoren sich lediglich und ausschließend mit den vorgeschlagenen Verbesserungen beschäftigen und sich aller und jeder Machtausübungen enthalten.

Anhang.

Wenn doch endlich einmal dasjenige, was die Philosophen aller Zeiten als Wahrheit für die ganze Menschheit aufgestellt haben, realisirt werden muß, und wenn die aufgestellten Resultate der Philosophie nichts als leere Speculationen bleiben sollen; so müssen solche nothwendig auch praktisch ausgeübt werden.

In den vorigen Zeiten haben zwar verschiedene berühmte Männer, welche die Fehler unserer bis jetzt bestandenen Staatsverfassungen kannten, neue und bessere aufgestellt, die sie, vielleicht aus allzu großer Bescheidenheit, vielleicht — aus Furcht vor Verantwortung, entweder jenseit des Meeres, oder wohl gar in's Land der Fabeln verpflanzten.

Wenn wir aber im Jahre 1796. nicht so bescheiden als jene großen Männer auftreten, weil wir unsere neu zu organisirende Staatsverfassung auf deutschen Grund und Boden setzen; so liegt die Ursache davon nicht sowohl an uns, als vielmehr in der Natur der Dinge und in den politischen Umständen,

die sich seit der Einrichtung der nordamerikanischen und neuerlich der französischen Regierung so gewaltig verändert haben, daß vielleicht vor einem halben Jahrhundert noch kein Mensch daran dachte, ob man wohl mit vieler Wahrscheinlichkeit eine Aenderung der Dinge voraussehen konnte.

Kurz, wir haben aus den zerissenen und nunmehro schon so gut als zertrümmerten deutschen Reiche eine neue rechtliche Staatsverfassung hervorgehen lassen, welche durch die republikanische Regierungsform keiner andern an Kraft und Ansehen nachstehen wird. Wir haben uns zu zeigen bemüht, wie aus dem Reste des deutschen Reichs ein auf Grundsätze der Moralität aufzuführendes Staatsgebäude wirklich aufgeführt werden könne, ohne erst eine gewaltsame Revolution von Seiten der gedrückten Nation abzuwarten.

Ob wir uns übrigens gleich gern bescheiden, daß uns unter den jetzigen Aussichten nicht so gar viel Hoffnung zu einer sittlichen Verbesserung und Erleichterung des harten Jochs der deutschen Nation übrig bleibt, weil ein zur Sklaverei gewöhntes Volk erst den äußersten Punkt abzuwarten pflegt, ehe es sich seiner Kräfte bedienen lernt.

Aber sollte auch dieses alles für uns nur ein Traum seyn, so hat er doch so vielen Reitz für uns, daß wir uns nicht überwinden konnten, gegenwär-

tiges kleine Werkchen länger in unserm Schreibepulte zu verschließen, sondern es der politischen Lesewelt als eine kleine Erholung bei den traurigen Aussichten mitzutheilen, mit der herzlichsten Versicherung, daß wir mit den Fügungen Gottes allemal sehr zufrieden seyn werden. Dies sey zum Trost derjenigen gesagt, welche glauben möchten, wir wären etwa solche Menschen, denen es weder Gott noch unsere Mitbrüder recht machen könnten. Dies ist aber wirklich nicht der Fall, wie wir hiermit aufrichtig bekennen, denn wir sind sehr überzeugt: Gott könne alles, was er wolle, weil er gewiß nie etwas wolle, was er nicht könne. Wenn sich doch dieses gewisse Menschen recht tief einprägen wollten!! Wer unser Unternehmen lächerlich findet, der lache; wir sind zufrieden, wenn es vernünftige Männer nur einiger Aufmerksamkeit werth halten.

Krug, Wilhelm Traugott,

Grundlinien zu einer allgemeinen deutschen Republik

Altona u.a. 1797

Pol.g. 1021,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771311-8
VD18 14665794-001